

Revidierte Satzung des Internationalen Roten Kreuzes

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Bericht über die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz**

Band (Jahr): - (1952)

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ANLAGE V

REVIDIERTE SATZUNG DES INTERNATIONALEN ROTEN KREUZES

unterbreitet der XVIII. Internationalen Rotkreuzkonferenz
und von dieser angenommen am 5. August 1952 (1)

Artikel I

1. Das Rote Kreuz umfasst alle laut Artikel VI dieser Satzung anerkannten nationalen Rotkreuzgesellschaften, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Liga der Rotkreuzgesellschaften.
2. Die höchste beschliessende Instanz des Internationalen Roten Kreuzes ist die Internationale Rotkreuzkonferenz. Die Internationale Rotkreuzkonferenz setzt sich zusammen aus den gehörig anerkannten Delegationen der nationalen Rotkreuzgesellschaften, der Gesellschaften vom Roten Halbmond und der Gesellschaft vom Roten Löwen mit Roter Sonne, den Delegierten der Staaten, die den Genfer Abkommen beigetreten sind, sowie den Delegationen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und der Liga der Rotkreuzgesellschaften (2).
3. Für die Konferenz ist, unter Vorbehalt dieser Bestimmungen, ihre Geschäftsordnung massgebend.

(1) Siehe S. 62.

(2) Die Bezeichnungen: "die Internationale Rotkreuzkonferenz", "die nationalen Rotkreuzgesellschaften", "die Gesellschaften vom Roten Halbmond", "die Gesellschaft vom Roten Löwen mit Roter Sonne", "das Internationale Komitee vom Roten Kreuz" und "die Liga der Rotkreuzgesellschaften" werden der Kürze halber wiedergegeben wie folgt: "die Internationale Konferenz" (oder "die Konferenz"), "die nationale Gesellschaft", "das Internationale Komitee" und "die Liga".

Artikel II

1. Die Internationale Konferenz ist befugt, im Rahmen dieser Satzung Entscheidungen zu treffen, Empfehlungen auszuarbeiten und Wünsche zum Ausdruck zu bringen.
2. Die Konferenz hat die Aufgabe, die Einheitlichkeit der Arbeit der nationalen Gesellschaften, des Internationalen Komitees und der Liga sicherzustellen.
3. Die Konferenz kann dem Internationalen Komitee und der Liga Befugnisse übertragen und hinsichtlich der humanitären wie anderer auf das Rote Kreuz bezugnehmender Abkommen Vorschläge machen.
4. Sie allein ist zuständig für die Revision und Auslegung dieser Satzung wie auch der Geschäftsordnung, und entscheidet in letzter Instanz über die unter Artikel X fallenden Meinungsverschiedenheiten.
5. Es steht ihr nicht an, sich mit politischen Fragen zu befassen und sich für politische Auseinandersetzungen herzugeben.
6. Sie kann weder die Satzungen des Internationalen Komitees noch jene der Liga abändern. Desgleichen können das Internationale Komitee und die Liga keine Entscheidung treffen, die der Satzung des Internationalen Roten Kreuzes, den Beschlüssen der Konferenz oder den zwischen ihnen getroffenen und von der Konferenz bestätigten Vereinbarungen zuwiderlaufen.
7. Die Konferenz wählt ihren Präsidenten.

Artikel III

1. Die Internationale Konferenz tritt grundsätzlich alle vier Jahre zusammen. Sie wird vom Zentralkomitee einer nationalen Gesellschaft einberufen oder durch das Internationale Komitee oder durch die Liga, u.z. auf Grund eines entsprechenden Auftrags der letzten Konferenz, oder durch die in Art. 9 vorgesehene Ständige Kommission. Sollte die eine oder andere der nationalen Gesellschaften oder das Internationale Komitee oder die Liga während einer Konferenz den Wunsch äußern, die folgende Konferenz bei sich tagen zu sehen, so soll diesem Wunsche im allgemeinen nach Möglichkeit entsprochen werden.
2. Auf Antrag der Ständigen Kommission oder des Internationalen Komitees oder der Liga oder wenigstens eines Drittels der gehörig anerkannten Nationalen Gesellschaften kann ausnahmsweise das Datum der Konferenz vorverlegt werden.

Artikel IV

1. Jede Tagung der Internationalen Konferenz umfasst notwendigerweise die Tagung des Rates der Delegierten und des Rates der Gouverneure der Liga.
2. Der Rat der Delegierten setzt sich zusammen aus den Delegierten der gehörig anerkannten nationalen Gesellschaften, den Delegierten des Internationalen Komitees und den Delegierten der Liga. Dieser Rat wählt seinen Präsidenten.
3. Die Befugnisse des Rates der Delegierten sind :
 - a) vor der Eröffnung der Konferenz zusammenzutreten, um Vorschläge für die Ämter des Präsidenten, der Vizepräsidenten, des Generalsekretärs und der beigeordneten Generalsekretäre zu machen; diese Vorschläge sind der Konferenz zu unterbreiten;
 - b) die Reihenfolge zu bestimmen, in der die verschiedenen vor die Konferenz gebrachten Fragen und Vorschläge behandelt werden sollen;
 - c) sich über die ihm von der Konferenz oder der Ständigen Kommission zugewiesenen Fragen und Vorschläge zu äussern und gegebenenfalls über sie zu entscheiden.
4. Die Zusammensetzung und die Befugnisse des Rates der Gouverneure werden durch die Satzung der Liga festgesetzt. Ausserdem äussert sich der Rat der Gouverneure über die Fragen und die Vorschläge, die ihm von der Konferenz oder von der Ständigen Kommission überwiesen werden, und entscheidet gegebenenfalls darüber.
5. Das Präsidium der Konferenz, das des Rates der Delegierten und das des Rates der Gouverneure soll im allgemeinen mit drei verschiedenen Personen besetzt werden.

Artikel V

1. Tritt der Rat der Gouverneure in der Zeit zwischen zwei Internationalen Konferenzen zusammen, so ist auch der Rat der Delegierten gleichzeitig und am gleichen Orte einzuberufen, falls dies von einem Drittel der gehörig anerkannten nationalen Gesellschaften, vom Internationalen Komitee, oder von der Liga oder von der Ständigen Kommission verlangt wird.
2. Der Rat der Delegierten, der so zusammengetreten ist, kann sich zu den Fragen und Vorschlägen äussern, die ihm von den nationalen Gesellschaften, der Ständigen Kommission, dem Internationalen Komitee oder der Liga unterbreitet werden, und gegebenenfalls darüber entscheiden.

3. Tritt der Rat der Delegierten oder der Rat der Gouverneure ausserhalb der Internationalen Konferenz zusammen, so dürfen sie sich mit keiner Frage befassen, die laut dieser Satzung in die ausschliessliche Zuständigkeit der Konferenz gehört, und keine Entscheidung treffen, die den Empfehlungen der Konferenz zuwiderläuft oder Fragen betrifft, die von der Konferenz bereits behandelt wurden oder von ihr für die Tagesordnung einer bevorstehenden Konferenz vorbehalten sind.

Artikel VI

1. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ist eine unabhängige Institution mit eigener Satzung, die sich durch Zuwahl unter Schweizer Bürgern ergänzt.
2. Es hält die wesentlichen und tragenden Grundsätze des Roten Kreuzes aufrecht, d.h.: die Unparteilichkeit, eine von jeglichen rassistischen, politischen, konfessionellen oder wirtschaftlichen Erwägungen unabhängige Tätigkeit, die Universalität des Roten Kreuzes und die Gleichheit der nationalen Rotkreuzgesellschaften.
3. Es anerkennt nach Einholung aller zweckmässigen Angaben jede neugeschaffene oder neugestaltete Rotkreuzgesellschaft, welche die in Kraft stehenden Bedingungen zur Anerkennung erfüllt.
4. Es übernimmt die Aufgaben, die ihm durch die Genfer Abkommen zuerkannt sind, strebt die genaue Anwendung dieser Abkommen an und nimmt jegliche Beschwerde wegen angeblicher Übertretungen der humanitären Abkommen entgegen.
5. Als neutrale Institution, deren humanitäre Tätigkeit besonders im Falle eines Krieges, eines Bürgerkrieges oder bei inneren Wirren einsetzt, ist es jederzeit bestrebt, den durch diese Konflikte und deren unmittelbare Folgen betroffenen Militär- und Zivilopfern Schutz und Beistand zu gewähren. Es trägt zur Vorbereitung und zur Vervollkommnung des Sanitätspersonals und -materials bei, im Verein mit den Rotkreuzorganisationen, den Heeres-Sanitätsstellen und anderen zuständigen Behörden.
6. Es kann ausserdem jegliche humanitäre Initiative ergreifen, die seiner Rolle als ausgesprochen neutrale und unabhängige Institution und neutraler und unabhängiger Mittler entspricht, und jegliche Frage prüfen, deren Untersuchung durch eine solche Institution geboten ist.
7. Es sorgt für die Vervollkommnung und die Verbreitung der Genfer Abkommen.

8. Es übt die Mandate aus, die ihm von der internationalen Rotkreuzkonferenz anvertraut sind.
9. Im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. VII unterhält es enge Beziehungen zu den nationalen Rotkreuzgesellschaften. Es unterhält gleichfalls Beziehungen zu den Regierungsstellen und zu all denjenigen nationalen und internationalen Institutionen, deren Mitarbeit es als nützlich erachtet.

Artikel VII

1. Die Liga der Rotkreuzgesellschaften ist die internationale Vereinigung der nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz, vom Roten Halbmond und der Gesellschaft vom Roten Löwen mit Roter Sonne. Sie hat ihre eigene Satzung.
2. Die Liga bezweckt, im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. VI jederzeit die humanitäre Aktion der nationalen Gesellschaften zu fördern und zu erleichtern und die ihr als Vereinigung dieser Gesellschaften obliegenden Verantwortungen zu übernehmen.
3. Die Liga hat zu diesem Zwecke folgende Aufgaben :
 - a) das ständige Verbindungsglied zwischen den nationalen Rotkreuzgesellschaften zu sein, praktische Arbeiten und Untersuchungen auf einander abzustellen und die Zusammenarbeit aufrechtzuerhalten;
 - b) in jedem Lande die Gründung und die Entwicklung einer nationalen unabhängigen und gehörig anerkannten Rotkreuzgesellschaft zu fördern und zu erleichtern;
 - c) auf internationalem Gebiete die Mitgliedgesellschaften in allen jenen Fragen offiziell zu vertreten, die zum Gegenstand von Empfehlungen des Rates der Gouverneure gemacht wurden, über die Integrität dieser Gesellschaften zu wachen und ihre Interessen zu wahren;
 - d) die Mandate auszuüben, die ihr von der internationalen Rotkreuzkonferenz anvertraut sind.

Artikel VIII

1. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Liga der Rotkreuzgesellschaften unterhalten enge Beziehung, um ihre Tätigkeit möglichst in Übereinstimmung zu bringen und Doppelspurigkeit zu vermeiden.

2. Diese Beziehungen werden durch eine wenigstens allmonatliche Zusammenkunft der Vertreter des Internationalen Komitees und der Liga gesichert. Sie können ausserdem durch einen Vertreter gefördert werden, den das Internationale Komitee bei der Liga und einen solchen, den die Liga beim Internationalen Komitee akkreditiert, wie es in den Satzungen der beiden Vereinigungen vorgesehen ist.

Artikel IX

1. Die Ständige Kommission des Internationalen Komitees setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen und zwar :
 - a) fünf Mitgliedern, die persönlich von der Internationalen Rotkreuzkonferenz gewählt werden und ihre Tätigkeit bis zum Abschluss der nächsten Konferenz ausüben; bei Vakanz besetzt die Ständige Kommission selbst den Posten, in dem sie gleichfalls ein neues Mitglied ad personam ernennt;
 - b) zwei Vertretern des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, darunter grundsätzlich dem Präsidenten;
 - c) zwei Vertretern der Liga der Rotkreuzgesellschaften, darunter grundsätzlich dem Präsidenten des Rates der Gouverneure.
2. Die Kommission gesellt sich zusätzlich in beratender Eigenschaft und mindestens ein Jahr vor dem Zusammentritt der Konferenz einen Vertreter der nationalen Gesellschaft des Landes zu, in dem die Konferenz tagen wird.
3. Ist eines der gewählten Mitglieder an der Teilnahme an einer Tagung der Ständigen Kommission verhindert, so kann es einen Ersatzmann bezeichnen.

Artikel X

1. Die Ständige Kommission stellt die Geschäftsordnung und das provisorische Programm auf und sorgt für die Vorbereitung der folgenden internationalen Konferenz in Zusammenwirken mit der Rotkreuzgesellschaft des Landes, in dem die Konferenz tagen wird. Sie setzt Zeitpunkt und Tagungsort der Konferenz fest, falls diese von der vorhergegangenen Konferenz nicht bestimmt worden sind oder aussergewöhnliche Umstände dies erfordern sollten.
2. Die Ständige Kommission hat in der Zeit zwischen den Tagungen der Konferenz und unter Vorbehalt einer etwaigen endgültigen Entscheidung dieser letzteren die Meinungsverschiedenheiten zu schlichten, die etwa über Auslegung und Anwendung dieser

Satzung auftauchen. Sie hat ferner über Fragen zu befinden, die ihr etwa vom Internationalen Komitee oder von der Liga vorgelegt werden und sich auf allfällige zwischen diesen entstehende Meinungsverschiedenheiten beziehen.

3. Die Ständige Kommission ist gleichfalls dazu berufen, in der Zeit zwischen den Tagungen der Konferenzen die Übereinstimmung der Bestrebungen des Internationalen Komitees und der Liga sicherzustellen. Zu diesem Zwecke berät sie bei ihren Zusammenkünften über alle Gegenstände, die für das Rote Kreuz von allgemeinem Interesse sind und die Tätigkeit der beiden Institutionen berühren.
4. In diesem Zusammenhang und unter Vorbehalt einer allfälligen endgültigen Entscheidung der Konferenz ergreift die Ständige Kommission alle durch die Umstände gebotenen Massnahmen. Die Unabhängigkeit und Initiative der verschiedenen Organe des Internationalen Roten Kreuzes bleiben jedoch in jedem einzelnen der ihnen eigenen Tätigkeitsgebiete voll auf gewährleistet.

Artikel XI

1. Die Ständige Kommission hat ihren Sitz in Genf.
2. Im allgemeinen tritt sie zweimal jährlich zu einer ordentlichen Tagung in Genf zusammen. Im Falle aussergewöhnlicher Umstände tritt sie an einem anderen vom Präsidenten gewählten und von der Mehrzahl der Mitglieder gebilligten Ort zusammen.
3. Diese tritt zu einer ausserordentlichen Sitzung zusammen auf Einberufung durch den Präsidenten oder auf Wunsch eines Drittels ihrer Mitglieder.
4. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von fünf Mitgliedern erforderlich. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Ständige Kommission wählt aus ihren Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten für die Zeit zwischen einer Konferenz und der folgenden. Der Vorsitzende kann sich eines der gewählten Mitglieder als Sekretär der Kommission beordnen.

Artikel XII

1. Der Präsident der Ständigen Kommission, der Präsident des Internationalen Komitees und der Präsident des Rates der Gouverneure der Liga oder, bei deren Abwesenheit, die von jedem einzelnen von ihnen im voraus bestellten Stellvertreter können sich im Dringlichkeitsfalle beraten oder zusammentreten und die erforderlichen Massnahmen ergreifen.
2. Gewöhnlich treten die drei Präsidenten einmal zwischen den halbjährlichen Tagungen der Ständigen Kommission zusammen, und ferner so oft einer der Präsidenten es wünscht, um alle Fragen zu prüfen, die ihnen zur Kenntnis gebracht, oder die auf einer der regelmässigen Zusammenkünfte des Internationalen Komitees und der Liga aufgeworfen worden sind.
3. Die Präsidenten erstatten bei der nächstfolgenden Tagung der Ständigen Kommission Bericht über etwaige von ihnen getroffene Massnahmen.

Artikel XIII

1. Die Internationale Konferenz beschliesst, nach Kenntnisnahme der Ansicht des Internationalen Komitees und der Liga, ihre Geschäftsordnung im Rahmen dieser Satzung mit Zweidrittel-Mehrheit der bei der Konferenz anwesenden und abstimmenden Mitglieder.
2. Die Konferenz kann unter Beobachtung des gleichen Vorganges die Satzung abändern. Jeder Vorschlag auf Satzungsänderung muss jedoch auf die Tagesordnung gesetzt werden; sein Wortlaut muss mindestens sechs Monate vorher den nationalen Gesellschaften, dem Internationalen Komitee und der Liga zur Kenntnis gebracht werden.

Artikel XIV

1. Diese Satzung tritt am 1. September 1952 in Kraft.
2. Sie tritt an die Stelle der von der XIII. Internationalen Konferenz angenommenen Satzung und setzt jede gegenteilige Bestimmung ausser Kraft.

*

*

*